

Warnstreikinformation – häufig gestellte Fragen



Kämpfen Sie für Ihre eigenen Interessen!

Streik = legales Mittel des Arbeitskampfes, Streit- und Streikbereitschaft sind unerlässlich zur Durchsetzung tarifpolitischer Forderungen – also Ihrer Interessen! Fehlt jedoch die Bereitschaft der Kolleginnen und Kollegen, so ist die Masse der Arbeitnehmer kein ernstzunehmender Gegner mehr. Um dem Einzelnen mögliche Ängste auf dem Weg vom Arbeitsplatz zum Kundgebungsort zu nehmen, hat der dbb die wichtigsten Fragen vor und während eines Arbeitskampfes beantwortet.

Ablauf:

- Aufruf zum Streik/Warnstreik durch die Gewerkschaften, wenn Angebot des Arbeitgebers nicht annehmbar ist
- Gewerkschaften rufen ihre Mitglieder getrennt auf
- Es empfiehlt sich, in den Schulen zwischen den Mitgliedern der verschiedenen Lehrgewerkschaften übergreifend zusammenzuarbeiten und alle Kollegen (bis auf etwaige Notdienste) zur Teilnahme zu motivieren.
- Über die Einrichtung von Notdiensten entscheiden unsere Gewerkschaftsvertreter vor Ort. (Anlage)
- Info an den Schulleiter (Anlage)
- Elterninformation (Anlage)

Wichtige Fragen:

Kann ich wegen der Teilnahme am Arbeitskampf eine Abmahnung bekommen oder gekündigt werden?

Bei einem rechtmäßigen Arbeitskampf handeln die Arbeitnehmer, die deshalb die Arbeit niederlegen, nicht arbeitsvertragswidrig. Die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag ruhen während der Dauer der Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen. Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer wegen der Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik nicht abmahnen oder gar kündigen!

Erhalte ich mein Entgelt weiter?

Der Arbeitnehmer, der an einem Arbeitskampf teilnimmt und deswegen seine Arbeitsleistung einstellt, hat für diese Zeit keinen Anspruch auf Entgelt. Die Gewerkschaften zahlen als Ausgleich Streikgeld.

Der Sächsische Lehrerverband zahlt seinen Mitgliedern für die Aktionen im Februar 2019 den vollen Nettolohnausfall! Bitte senden Sie dafür eine Kopie der Bezügemitteilung, auf der der Lohnabzug infolge der Teilnahme an der Arbeitskampfmaßnahme erfolgte, innerhalb von vier Wochen an die Landesgeschäftsstelle.

Hat mein Arbeitgeber einen Anspruch darauf, dass ich die durch einen Arbeitskampf ausgefallene Arbeitszeit nachhole?

Nein. Dies folgt schon daraus, dass der Arbeitgeber für die Zeit einer rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahme auch kein Entgelt an den/die Streikenden zahlen muss.

Bin ich während eines Arbeitskampfes weiter krankenversichert?

In der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger während eines rechtmäßigen Arbeitskampfes bestehen (§192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Die Mitgliedschaft von in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, wird durch den Wegfall des Entgelts infolge eines Arbeitskampfes ebenfalls nicht berührt. Die Ausführungen gelten entsprechend für den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz (MuSchG) und für die gesetzliche Pflegeversicherung. Auch bei Arbeitnehmern, die in einer privaten Krankenversicherung versichert sind, läuft die Versicherung unabhängig von der Teilnahme an einem Arbeitskampf weiter. Der Beschäftigte trägt als Versicherungsnehmer aber unter Umständen die volle Last des Versicherungsbeitrags, wenn gegenüber dem Arbeitgeber durch die Arbeitskampfteilnahme kein Entgeltanspruch besteht.

Verringert sich mein Urlaubsanspruch durch eine Arbeitskampfteilnahme?

Nein. Für den (vollen) Jahresurlaubsanspruch ist lediglich notwendig, dass das Arbeitsverhältnis auch für das laufende Jahr besteht bzw. bestanden hat.
Bei einer Streikteilnahme besteht das Arbeitsverhältnis weiter, lediglich die gegenseitigen Ansprüche und Pflichten ruhen.

Was sind Notdienstarbeiten?

Notdienstarbeiten sind alle Arbeiten, die zum Schutz und zur Erhaltung der Betriebseinrichtungen sowie für das Allgemeinwohl zwingend notwendig sind. Sie dienen nicht zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten arbeitswilliger Beschäftigter oder zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes. Welche Arbeiten Notdienstarbeiten sind, muss einzelfallabhängig vor Ort entschieden werden (z. B. durch eine Notdienstvereinbarung).

Ist Streikgeld steuerpflichtig?

Nein. Streikgeld ist auch nicht sozialversicherungspflichtig.

Ergeben sich Auswirkungen auf die Sonderzahlung und die vermögenswirksamen Leistungen?

Vermögenswirksame Leistungen werden nur gezahlt, wenn im Bezugsmonat für wenigstens einen Tag Arbeitsentgelt zu- steht. Eine Verringerung der Jahressonderzahlung tritt für den aktuellen Streik im Februar nicht ein. Steht infolge des Arbeitskampfes für einen vollen Kalendermonat kein Entgelt zu, so verringert sich die Jahressonderzahlung um ein Zwölftel.

Was geschieht mit Ansprüchen aus der Unfallversicherung während eines Arbeitskampfes?

Bei der Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen besteht kein Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Zu den versicherten Tätigkeiten gehören hingegen Notdienstarbeiten. Private Unfallversicherungen laufen im Regelfall weiter. Mitglieder des Sächsischen Lehrerverbandes sind über ihre Freizeit-Unfall-Versicherung abgesichert.

Was geschieht mit der Rentenversicherung während eines Arbeitskampfes?

Es entstehen keine Nachteile, wenn der Streik die Dauer eines Kalendermonats nicht übersteigt.

Dürfen sich auch Beamte an Arbeitskampfmaßnahmen beteiligen?

Beamte haben kein Streikrecht. Die Treuepflicht des Beamten gegenüber dem Arbeitgeber und dem Staat schließt den Streik aus (vgl. Art. 33 GG). An Demonstrationen dürfen sich Beamte selbstverständlich beteiligen, soweit sie keine Unterrichtsverpflichtung zu diesem Zeitpunkt haben (Freizeit).

Quelle: Informationen des dbb beamtenbund und tarifunion

